

Rechtsanwaltskanzlei Punar

Rechtsanwaltskanzlei Punar · Coppistr. 53a · 04157 Leipzig

Neudeutschland e.V.
Herrn Peter Fitzek
Cosswiger Str. 7

06886 Wittenberg / Lutherstadt

Leipzig, 23.01.2012
Az.: Fitzek 135/10-PU
(Bitte immer angeben!)

Rechtsanwalt
Olaf Punar

Kreuzung Coppistr./
Virchowstr.
Linien 12, 90

Tel.: 0341-99 39 777
Fax: 0341-23 10 2931

Strafsache gegen Herrn Peter Fitzek wegen Kennzeichenmissbrauches

Hinweis gem. § 33 BDSG:
Ihre fallbezogenen Daten
werden elektronisch
gespeichert.

Sehr geehrter Herr Fitzek,

wie Sie dem anliegenden Schreiben entnehmen können, liegt nunmehr der Beschluss des OLG Naumburg in dem Strafverfahren wegen Kennzeichenmissbrauch vor.

Wie Sie der Entscheidung entnehmen können, war die Revision erfolgreich und Sie haben nunmehr eine höchstrichterliche Entscheidung, dass die Benutzung der von Ihnen gefertigten Kennzeichen nicht den Straftatbestand des Kennzeichenmissbrauches erfüllt.

Da nach Auffassung des Gerichtes noch offen sein kann, ob Sie sich eines Vergehens des Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz schuldig gemacht haben bzw. auch noch der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit besteht, hat Sie das Gericht nicht komplett frei gesprochen, sondern die Verhandlung an eine andere Strafkammer des Landgerichtes Dessau-Roßlau zurückgegeben.

Da eine Ordnungswidrigkeit aber bereits seit Langem verjährt ist und ihr Fahrzeug zum damaligen Zeitpunkt versichert war, mache ich mir deswegen keine größeren Sorgen.

Ihr Hauptziel, eine Entscheidung bezüglich zu den von Ihnen verwandten Kennzeichen zu erhalten, wurde ja erreicht.

Rechtsanwaltskanzlei Punar
Coppistr. 53a
04157 Leipzig

Telefon: 0341-99 39 777
Telefax: 0341-23 10 2931
E-Mail: info@kanzleipunar.de
Internet: www.kanzleipunar.de

Ust-IdNr.:
231/258/01048

Bankverbindungen:
Geschäftskonto:
Sparkasse Muldental
Konto-Nr.: 1 040 002 494
BLZ: 860 502 00

Andergeldkonto:
Sparkasse Muldentale
Konto-Nr.: 1 040 002 508
BLZ: 860 502 00

Ausfertigung
OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

1 Ss 52/11 OLG Naumburg
113 Ss 211/11 GenStA Naumburg

In der Strafsache

gegen **Peter Fitzek,**
geboren am 12. August 1965 in Halle,
wohnhaft in der Schweiz,
aufhufig: NeuDeutschland e.V., Coswiger Strae 7, 06886 Lutherstadt
Wittenberg,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Punar aus Leipzig,

wegen **Kennzeichenmissbrauchs**

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg

am 10. Januar 2012

durch
den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kruger,
den Richter am Oberlandesgericht Halves und
die Richterin am Landgericht Hußler

gema § 349 Abs. 4 StPO einstimmig

beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil der 8. kleinen Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 04. Juli 2011 mit den dazugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau zurückverwiesen.

Gründe

I.

Das Amtsgericht Wittenberg – Strafrichter – hat den Angeklagten mit Urteil vom 09. Dezember 2010 (2 Ds 204/10 (394 Js 27216/09)) wegen Kennzeichenmissbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt und die beschlagnahmten Kennzeichen ND-1 WB eingezogen.

Auf die hiergegen gerichtete, auf das Strafmaß beschränkte Berufung der Staatsanwaltschaft hat die 8. kleine Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau durch Urteil vom 04. Juli 2011 (8 Ns 394 Js 27216/09) das Urteil des Amtsgerichts Wittenberg vom 09. Dezember 2010 unter Verwerfung der weitergehenden Berufung der Staatsanwaltschaft und unter Verwerfung der ebenfalls eingelegten Berufung des Angeklagten dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte wegen Kennzeichenmissbrauchs in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 12,- € verurteilt und ihm gestattet wurde, die Geldstrafe in monatlichen Raten zu zahlen. Zugleich hat das Landgericht die Einziehung der am 23. November 2009 beim Angeklagten sichergestellten zwei Kennzeichentafeln ND 1 WB, Asservat Nr. 2010/404/1 angeordnet.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Angeklagte mit der Revision, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

II.

Die Revision ist zulässig (§§ 333, 341 Abs. 1, 344, 345 Abs. 1 StPO) und hat Erfolg.

Zudem mangelt es vorliegend an der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes. Gemäß § 22 Abs. 1 StVG muss der Täter in rechtswidriger Absicht handeln („überschießende Innentendenz“) mittels der i. S. von Nr. 1 bis 3 verbotswidrigen Kennzeichnung im Verkehr falschen Beweis zu erbringen (Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 22 StVG, Rn. 6). Das ist vorliegend gerade nicht der Fall, da es dem Angeklagten nicht darauf ankam, im Verkehr einen falschen Beweis zu erbringen, sondern er es sich nach den Feststellungen des Berufungsurteil vielmehr zum Ziel gesetzt hat, in der Bundesrepublik Deutschland eine neue Staatsform mit eigenen Mitteln aufzubauen und dies durch die von ihm entworfenen Kennzeichen zum Ausdruck bringt.

Auch der innere Tatbestand des § 22 Abs. 2 StVG setzt voraus, dass der Täter seinerseits in Täuschungsabsicht handelt, um ungehindert fahren zu können (OLG Stuttgart, Urteil vom 10.12.1968, 4 Ss 720/68 in VRs 36, 306; Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl., § 22 StVG, Rn. 7). Zwar lässt sich dies aus dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen, nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift und aufgrund des Verweises auf den Absatz 1 der Regelung bedarf es bei dem subjektiven Tatbestand des § 22 Abs. 2 StVG jedoch ebenfalls einer Täuschungsabsicht, die den Feststellungen des Berufungsurteils – wie dargelegt – nicht zu entnehmen ist.

b)

Zudem mangelt es vorliegend an der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes.

Gemäß § 22 Abs. 1 StVG muss der Täter in rechtswidriger Absicht handeln („überschießende Innentendenz“) mittels der i. S. von Nr. 1 bis 3 verbotswidrigen Kennzeichnung im Verkehr falschen Beweis zu erbringen (Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, § 22 StVG, Rn. 6). Das ist vorliegend gerade nicht der Fall, da es dem Angeklagten nicht darauf ankam, im Verkehr einen falschen Beweis zu erbringen, sondern er es sich nach den Feststellungen des Berufungsurteil vielmehr zum Ziel gesetzt hat, in der Bundesrepublik Deutschland eine neue Staatsform mit eigenen Mitteln aufzubauen und dies durch die von ihm entworfenen Kennzeichen zum Ausdruck bringt.

Auch der innere Tatbestand des § 22 Abs. 2 StVG setzt voraus, dass der Täter seinerseits in Täuschungsabsicht handelt, um ungehindert fahren zu können (OLG Stuttgart, Urteil vom 10.12.1968, 4 Ss 720/68 in VRs 36, 306; Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl., § 22 StVG, Rn. 7). Zwar lässt sich dies aus dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen, nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift und aufgrund des Verweises auf den Absatz 1 der Regelung bedarf es bei dem subjektiven Tatbestand des § 22 Abs. 2 StVG jedoch ebenfalls einer Täuschungsabsicht, die den Feststellungen des Berufungsurteils – wie dargelegt – nicht zu entnehmen ist.

diesem Umfang war die Sache an eine andere kleine Strafkammer desselben Landgerichts zurückzuverweisen (§§ 353, 354 Abs. 2 S. 1 StPO).

gez. Krüger

gez. Halves

gez. Häußler

Ausgefertigt:
Altenberg 18. 1. 12
Wegw
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

